



Kommissionsreglement

Freiluftlichtbildschau Kommission

Fassung 9. März 2016

Freiluftlichtbildschau Kommission

Eine Kommission des VSETH

CAB E 16

Universitätsstrasse 6

8092 Zürich

Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2 Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen Freiluftlichtbildschau Kommission, nachfolgenden FliK genannt, besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH Statuten.
2. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3 Zweck

1. Zweck der Kommission ist:
 - i. Die jährliche Organisation mindestens eines Open-Air Kinos auf dem Areal der ETH-Hönggerberg, welches für alle ETH Angehörigen unentgeltlich ist.
 - ii. Die kulturelle Belebung des Hönggerbergs durch Filmvorführungen.

Art. 4 Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - i. dem Vorstand als entscheidendes Organ,
 - ii. weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
3. Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
4. Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.

6. Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
7. Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. Art. 44 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

1. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
2. Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
3. Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
4. Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der FliK auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
5. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.
6. Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
7. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
9. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
10. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
11. Alle Mitglieder der FliK verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der FliK.

Art. 6 Tätigkeit

1. Die FliK führt mindestens einmal im Jahr ein Open-Air Kino auf dem Areal der ETH-Hönggerberg durch. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die FliK ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
2. Die FliK bietet nach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den Filmvorführungen an.
3. Die FliK informiert den VSETH-Vorstand über die Filme sowie das geplante Vorgehen.
4. Die FliK wirbt auf geeigneter Weise für die Open-Air-Kinos und ihre sonstigen Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.
5. Die FliK dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
6. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der FliK ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

Art. 7 Zusammenarbeit

1. Die FliK ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Filmstelle des VSETH, dem SOseth und den Fachvereinen des Hönggerbergs bemüht.

Art. 8 Finanzen

1. Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
2. Die FliK kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die FliK unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizittopf“ stellen gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.
3. Die Einnahmen der FliK gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
4. Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
5. Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

6. Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.

Art. 9 Kompetenzen

1. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
 - i. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii. Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der FliK und der Vizepräsident der FliK. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über 5'000 CHF dürfen nicht von der FliK sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii. Über Beträge bis 300 CHF für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen der FliK finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. In der FliK haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
4. Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der FliK eingeladen, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.
5. Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
6. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art.5 der Statuten des VSETH.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

2. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
3. In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
4. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederrat

1. Die FliK muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
2. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art.13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der FliK haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
2. Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der FliK erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde am 09.03.16 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Kay Schaller
Präsident VSETH

Für die FliK
Alexander Bohn
Präsident FliK

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Tanja Almeroth
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für die FliK
Moritz Hansen
Vizepräsident FliK